



TOP IVa Ärztliche Weiterbildung - Änderung der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018

Titel: Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie - integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung Physikalische und Rehabilitative Medizin

Beschlussantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

In der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018, Stand: 25.06.2022, (MWBO) wird im Abschnitt C bei der Zusatz-Weiterbildung (ZWB) Physikalische Therapie dem Regelungstext folgender Satz vorangestellt:

"Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin."

Begründung:

Fachärztinnen und Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin sollen, sofern sie zur Weiterbildung in diesem Gebiet befugt sind, auch nach der MWBO unkompliziert in die Weiterbildung für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie einbezogen werden können. Sie können aber auch eine isolierte Befugnis nur für die Zusatz-Weiterbildung beantragen, wodurch zusätzliche Weiterbildungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Ausweislich § 5 Abs. 2 Satz 1 der MWBO setzt eine Befugniserteilung voraus, dass der Arzt die betreffende Bezeichnung führt. Führt ein Kammerangehöriger eine Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnung, in welcher eine Zusatz-Weiterbildung integraler Bestandteil ist, so hat er gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 MWBO das Recht zum Führen dieser Zusatzbezeichnung.

Ein Abgleich der Weiterbildungsinhalte der ZWB Physikalische Therapie mit der Facharztweiterbildung Physikalische und Rehabilitative Medizin hat wortgleiche Übereinstimmungen ergeben. Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin sind daher besonders geeignet, eine Weiterbildung in der ZWB Physikalische Therapie zu vermitteln.

ANGENOMMEN

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 186

Stimmen Nein: 8

Enthaltungen: 8